



PREISLISTE UND PRODUKTINFORMATIONEN

DIGITALE PRODUKTE

(Stand: Juni 2021)



fintegra[®]
digital wealth hub

Vermögen
digital
organisieren

fintegra

Gesellschaft für digitale
Vermögensorganisation mbH
Innere Laufer Gasse 24
90403 Nürnberg
+ 49 (0) 911 23 95 95 -39
info@fintegra.de
www.fintegra.de

BETRIEBLICHES STEUERREPORTING (BSR)

BSR-Basic

(Standardangebot)

Partnerbanken (Depots bei der V-BANK AG und Bethmann BANK AG)	oder	Sonstige Banken (Depots bei Sonstige Banken im Inland / Ausland)
950,00 EUR*	1. Depot	1.200,00 EUR*
900,00 EUR*	2. Depot	1.150,00 EUR*
850,00 EUR*	3. Depot	1.100,00 EUR*
800,00 EUR*	4. Depot	1.050,00 EUR*
750,00 EUR* jedes weitere Depot	≥ 5 Depots	1.000,00 EUR* jedes weitere Depot

*Nettopreise p.a., 200 Buchungen inklusive, jede weitere Buchung zzgl. 4,00 EUR netto

Individuelle Leistungen

(abweichende Parameter des Standardangebotes)

Zusatzleistungen	Preis je Importdatei
<ul style="list-style-type: none">+ individuelles Mapping+ abweichender Kontenrahmen (Standard: SKR04)+ abweichende Kontenlänge (Standard: 6 Stellen)<ul style="list-style-type: none">+ Bilanzausweis: Anlagevermögen+ Ergebnismethode: Bruttomethode	einmalig bei Einrichtung zzgl. 250,00 EUR netto je Depot

BSR-Zusatzmodule

(nur zusammen mit BSR-Basic buchbar)

Behaltenachweis nach § 36a EStG	BSR-Stiftung	BSR-Investmentsteuergesetz
zzgl. 150,00 EUR netto (Einmalexport je Depot)	zzgl. 250,00 EUR netto (Einmalexport je Depot)	zzgl. 250,00 EUR netto (Einmalexport je Depot)
(bei über 30 Aktientiteln / Genussscheinen behalten wir uns eine Preisanpassung vor)		(bei über 30 Fonds behalten wir uns eine Preisanpassung vor)

PRIVATES STEUERREPORTING

Steuerliches Fremdwährungsreporting nach § 23 EStG (FWR)

Preisstaffel	je Fremdwährungskonto p.a.
Basispreis (max. 50 Transaktionen)	350,00 EUR netto
pro bis zu weitere 50 Transaktionen	je 50,00 EUR netto

PRODUKTINFORMATIONEN

BSR-Basic (Standardangebot)

Problemstellung:

- Wertpapierdepots im betrieblichen Bereich (GmbH / AG, GmbH & Co. KG, Stiftungen, steuerliches Sonderbetriebsvermögen) werden in nahezu allen Fällen beleghaft verbucht. Aus der Kernbankensoftware werden Belege generiert, die händisch für Handels- und Steuerbilanzzwecke erfasst werden.
- Die von Banken (freiwillig) über die Steuerbescheinigungen hinausgehend gelieferten Dokumente (Bankreporting, Ertragnisaufstellung etc.), sind in der Buchhaltung nahezu nutzlos, weil sie sich auf Privatanleger und deren Steuersituation beziehen.

Unsere Lösung:

- Automatisierte Verbuchung aller wesentlichen Geschäftsvorfälle im Rahmen der Depotführung (nach Handels- und Steuerrecht)
- Buchungsstapel nach Handelsrecht mit Bewertungsvorschlägen und Abgrenzungsbuchungen
- Buchungsstapel für das Steuerrecht
- Finanzreport mit Übersicht der Einzelpositionen

Im Standardangebot enthalten:

- Standard-Mapping (Vorgabe durch fintegra)
- Kontenrahmen: SKR04
- Anzahl Kontenlänge: 6 Stellen
- Bilanzausweis: Umlaufvermögen
- Ergebnismethode: Nettomethode
- Verbrauchsfolgeverfahren: Durchschnittsmethode
- Verbuchung von Stückzinsen / Abgrenzungen: direkt erfolgswirksam
- jährliche Bereitstellung der Importdateien nach Handels- und Steuerrecht
- Optional: abweichendes Wirtschaftsjahr

Individuelle Leistungen

Auf Basis der BSR-Basic-Leistung liefern wir die Buchhaltung auch von unserem Standard abweichende Parameter:

- + Ergebnismethode: Bruttomethode
- + Bilanzausweis: Anlagevermögen
- + abweichende Kontenlänge (Standard: 6)
- + individuelles Mapping
- + abweichender Kontenrahmen (Standard: SKR04)

BSR-Behaltenachweis nach § 36a EStG

Problemstellung:

- Seit 2016 wird die Anrechnung bzw. Erstattung von Kapitalertragsteuer davon abhängig gemacht, dass ein Behaltenachweis geführt wird im Hinblick auf die Haltedauer der in Rede stehenden Aktie vor und nach dem Ausschüttungstichtag (soweit ein Freibetrag von 20 TEUR überschritten ist).
- Dieser Behaltenachweis ist in der Praxis wiederum in nahezu allen Fällen beleghaft vorzunehmen, indem regelmäßig (nach bereits erfolgter Verbuchung des Wertpapierdepots) die einzelnen Titel nochmals überprüft werden müssen, ob die jeweiligen Behaltefristen eingehalten worden sind oder nicht.

Unsere Lösung:

- Dokumentation und Bestätigung im Hinblick auf die nach § 36a EStG vorgeschriebenen Behaltenachweise für Zwecke der Erstattung bzw. Anrechnung von Kapitalertragsteuer.
- Dokumentation der insgesamt einbehaltenen Kapitalertragsteuer, der anrechnungs- bzw. erstattungsfähigen Kapitalertragsteuer sowie der ggf. im Folgejahr nachzuzahlenden Kapitalertragsteuer.

BSR-Stiftung

Problemstellung:

- Sehr viele Stiftungen legen handelsrechtlich freiwillig Rechnung. In diesem Zusammenhang müssen die Stiftungen dann Wertpapierdepots – wie Unternehmen – beleghaft verbuchen.
- Darüber hinaus müssen Sie in der steuerlichen Beurteilung Ihre Situation überprüfen, inwieweit trotz Steuerfreiheit Kapitalertragsteuer einbehalten wurde und ob diese erstattungsfähig ist. Um dies tun zu können, müssen die entsprechenden Positionen im Depot beleghaft aufgearbeitet werden. Die Organe der Stiftungen müssen sicherstellen und haften dafür, dass Anfang des Folgejahres im Vorjahr zu Unrecht (§ 36a EStG) nicht einbehaltene Kapitalertragsteuer nachgezahlt wird.
- Weiterhin muss die Stiftung gegenüber der Stiftungsaufsicht regelmäßig den Nachweis des Kapitalerhalts führen und braucht dafür zum Stichtag die Zeitwerte des Depots. Diese sind wiederum beleghaft zu erfassen und in den Nachweis zu integrieren.

Unsere Lösung:

- Nachweis des Kapitalerhalts durch Mitteilung der stillen Reserven im Wertpapierdepot für die Stiftungsaufsicht.
- Behaltenachweis nach § 36a EStG unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse von gemeinnützigen Stiftungen (Einzelaufstellung der erstattungsfähigen Kapitalertragsteuer bzw. im Folgejahr nachzuzahlenden Kapitalertragsteuer). Inhaltlich entsprechend dem Zusatzmodul „BSR-Behaltenachweis § 36a EStG“, und angepasst an die Bedürfnisse der steuerbefreiten Stiftung.

BSR-Investmentsteuergesetz

Problemstellung:

- Seit 2017 gelten für in- und ausländische Investmentfonds neue Steuerregelungen. Abhängig von der Klassifikation des Anlegers und des Fonds kommt eine unterschiedliche Teilfreistellung der Ausschüttungen bzw. der Veräußerungsergebnisse des Fonds zur Anwendung. Diese Informationen sind in aufwendigen Recherchevorgängen durch den Buchhalter bzw. Steuerberater zu ermitteln.

- Weiterhin muss im Falle der Veräußerung eines Fonds das Veräußerungsergebnis unter Berücksichtigung des Systemwechsels zum 31. Dezember 2017 ermittelt werden. Es ist in einen Veräußerungsgewinn / -verlust für die Zeit bis 31. Dezember 2017 (altes Recht) und ab dem 01. Januar 2018 (neues Recht) aufzuteilen. Hierfür müssen die Rücknahmepreise auf den 31. Dezember 2017 ermittelt werden und der Veräußerungsvorgang in einem aufwendigen Verfahren händisch abgebildet werden.

Unsere Lösung:

- Steuerliche Klassifikation der Investmentfonds nach neuem Investmentsteuerrecht.
- Ermittlung der korrekten Teilfreistellungen im betrieblichen Bereich unter Berücksichtigung des Steuerstatus des Anlegers.
- Aufteilung eines Veräußerungsergebnisses (Veräußerungsgewinn / -verlust) im Berichtszeitraum auf die Zeit bis 31. Dezember 2017 und die Zeit bis zur Veräußerung.

Steuerliches Fremdwährungsreporting nach § 23 EStG (FWR)

Problemstellung:

- Das Steuerreporting der Bank beschränkt sich auf die Sachverhalte, die der Abgeltungsteuer unterliegen. Darüberhinausgehend ist die Bank zu keiner Berichterstattung verpflichtet und übernimmt dies aufgrund der Komplexität der Steuergesetzgebung nicht.
- In der Anlage SO muss der Steuerpflichtige bei Fremdwährungsgeschäften überprüfen, inwieweit diese steuerpflichtig sind (also Fremdwährungsgewinne / -verluste innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr vorliegen oder nicht). Hierzu muss er alle Fremdwährungsbewegungen auf dem zusammen mit dem Wertpapierdepot geführten Verrechnungskonto nachvollziehen und steuerlich qualifizieren. Die Depotbank verfügt über diese Informationen, generiert aber (mangels gesetzlicher Verpflichtung dazu) heute kein bankeigenes Fremdwährungsreporting mehr.

Unsere Lösung:

- Detaillierte Aufarbeitung aller im Rahmen des § 23 EStG (Anlage SO) zu behandelnden Fremdwährungssachverhalte.
- Detaillierte Darlegung der steuerlich relevanten Fremdwährungstransaktionen auf den Fremdwährungskonten im Depot.
- Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte nach § 23 EStG.